

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Bereitstellung im AIS

Finanzämter des
Landes Schleswig-Holstein

Betroffene Stellen: 041, 060, 070

30.03.2020

Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2020 aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Es bestehen keine Bedenken, Anträgen auf Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2020 (ggf. bis auf 0 €) stattzugeben, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Die Entscheidung über die Anträge obliegt den Finanzämtern.

Anträge auf Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung sind grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 S. 2 UStDV). Auf Antrag kann zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden. Dies gilt z. B., wenn dem Unternehmer aufgrund der aktuellen Corona-Krise keine elektronische Übermittlung möglich ist. In diesen Fällen kann der Unternehmer den Herabsetzungsantrag mit dem dafür vorgesehenen amtlichen Formular USt 1 H („Antrag auf Dauerfristverlängerung/Anmeldung der Sondervorauszahlung“) stellen. Der Antrag in Papierform ist vom Unternehmer bzw. dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Zur Kennzahl 10 hat der Unternehmer den Wert „1“ (für Berichtigung) und zur Kennzahl 38 den Wert der von ihm ermittelten geminderten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (ggf. „0“) einzutragen.

Bei der Prüfung, ob der antragstellende Unternehmer nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, ist zur Vermeidung unbilliger Härten ein großzügiger Maßstab anzulegen. Sofern bereits anhand der Aktenlage (z. B. aufgrund der Branche) glaubhaft ist, dass eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit von der Corona-Krise vorliegt, ist im Rahmen der Bearbeitung der im Zuge der Herabsetzung erstellten maschinellen Prüfhinweise von einer Anforderung weiterer Nachweise abzusehen. Drängen sich jedoch nach Aktenlage Zweifel an einer unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit der Unternehmen durch die Corona-Krise auf, sind Nachweise anzufordern.

Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass keine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit durch die Krise vorliegt, ist die Sondervorauszahlung erneut festzusetzen.